

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleitungen und Lehrkräfte an den  
öffentlichen Schulen des Landes

Schwerin, 30. April 2020

## Information zum Inkrafttreten der Schuldatenschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits erfahren haben, ist der Novellierungsprozess der Schuldatenschutzverordnung Ende der vergangenen Woche erfolgreich abgeschlossen worden und eine neue Schuldatenschutzverordnung ist in Kraft getreten. Dies betrachten wir als großen sachlichen Erfolg, da es bei der Verordnung nicht zuletzt auch um den Schutz der personenbezogenen Daten unserer Schülerinnen und Schüler geht. Weiterhin gibt es den Lehrkräften die notwendige Rechtssicherheit. Mit der Schuldatenschutzverordnung wird die EU Datenschutzgrundverordnung für die Schule in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt. Zudem ist es gelungen, diese Regelungen eng zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Behörde des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abzustimmen.

Bereits mit Schreiben vom 12. Februar 2019 sind Ihnen ausführliche Hinweise zur Verwendung von privaten Datenverarbeitungsanlagen übersandt worden. Diese Hinweise galten vorläufig für den Zeitraum bis zum Abschluss der Novellierung der Schuldatenschutzverordnung. Dieses Schreiben und die nochmalige Übermittlung der Verordnung soll offene Fragen für Sie beantworten.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.


Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen, gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, ergänzende Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Regelung in § 7 der Schuldatenschutzverordnung, vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise und zu Ihrer Rechtssicherheit geben. Angesichts der aktuellen Krisensituation ist es erforderlich, dass Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal für die Aufgabenbewältigung der Schulen, insbesondere im Hinblick auf das digitale häusliche Lernen ohne größere Schwierigkeiten auf private Geräte zurückgreifen können.

1. Steht Ihnen als Lehrkraft keine durch den Schulträger zur Verfügung gestellte mobile Datenverarbeitungsanlage (beispielsweise Laptop oder andere Endgerät) zur Verfügung, dann dürfen Sie nach Genehmigung durch die Schulleitung eine private Datenverarbeitungsanlage nutzen, um personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal zu verarbeiten. Soweit keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, beispielsweise bei der Unterrichtsvorbereitung oder dem Erstellen von Prüfungsarbeiten, steht Ihnen die Verwendung von privaten Datenverarbeitungsanlagen, auch weiterhin ohne Genehmigung frei.
2. Als Grund für die Erlaubniserteilung wird vorliegende Ausnahmesituation infolge der Corona-Krise herangezogen. Die in diesen Fällen erteilten Erlaubnisse gelten befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Sollte darüber hinaus keine Rückkehr zum vollständigen Präsenzunterricht möglich sein, so ist die Befristung entsprechend zu verlängern.
3. Die Schule hat, soweit wie möglich, in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten festzulegen, wie die Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen zu dienstlichen Zwecken ausgestaltet ist.
4. Die Schule zeigt die Verwendung von privaten Datenverarbeitungsanlagen durch die Lehrkräfte oder sonstigen Schulpersonal gegenüber der unteren Schulbehörde beziehungsweise der zuständigen Schulaufsicht über die beruflichen Schulen im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an. Die Schulen melden dabei nur die Anzahl der Lehrkräfte, welche private Datenverarbeitungsanlagen nutzen dürfen. Eine Meldung erfolgt monatlich, sie hat zu unterbleiben, wenn sich keine Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ergeben hat.

5. Die Vorgaben aus § 7 Absatz 4 der Schuldatenschutzverordnung werden dergestalt für Fälle nach Nummer 2 konkretisiert, dass für die Verwendung von privaten Datenverarbeitungsanlagen folgende Punkte umzusetzen sind:
- a) Die Datenverarbeitungsanlage ist gegen unbefugten Zugriff durch Dritte mittels Kennwort oder biometrischen Erkennungsverfahren zu sichern (zum Beispiel Bildschirmschoner mit Passwort, Anmeldung mit Passwort)
  - b) Das verwendete Betriebssystem aktualisiert sich automatisch.
  - c) Es wird eine sich automatisch aktualisierende Firewall/Antivirensoftware genutzt.
  - d) Datenbestände auf dem privaten Endgerät als auch auf mobilen Datenträgern sind zu verschlüsseln.
  - e) Beim Versand ist, wenn möglich, eine Transportverschlüsselung zu nutzen und gegebenenfalls eine Dateiverschlüsselung.
  - f) Das private WLAN ist zu verschlüsseln.
  - g) Es dürfen keine privaten Cloudspeicher von Dritten (z. B. Dropbox etc.) für die Speicherung von personenbezogenen Daten verwendet werden.
6. Die Schulleitung ist verpflichtet, die zulässige Nutzung (wie in Ziffer 1. - 5. beschrieben) von privaten Datenverarbeitungsanlagen durch Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal zu überwachen. Eine solche Kontrolle im Sinne von § 7 Absatz 5 der Schuldatenschutzverordnung soll jährlich in den Räumlichkeiten der Schule erfolgen.

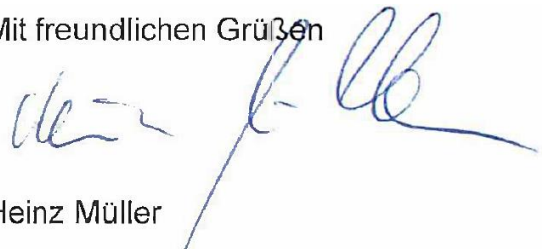
Des Weiteren sind Informationsmaterialien und weitere Muster als Arbeitshilfe für Ihre Schulen in Vorbereitung und werden nach Fertigstellung auf dem Bildungsserver bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Martin

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Müller